



### INHALT:

- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**
- Informationen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft – Bayerische Forstverwaltung - über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern Wald-Lebensraumtypen ..... S. 68
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Antrag auf Verlegung eines Dammes auf dem Grundstück Flurnummer 1660/3, Gemarkung Aising, Blumenweg, 83026 Rosenheim  
- Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ..... S. 69
- Widmung von Straße/Wege als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) .. S. 70
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;  
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB ..... S. 71

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

**LWF** Bayerische Landesanstalt  
für Wald und Forstwirtschaft

BAYERISCHE   
FORSTVERWALTUNG

### Information über das FFH-Stichprobenmonitoring in Bayern Wald-Lebensraumtypen

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu beobachten (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL melden die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieses Stichprobenmonitorings an die Europäische Kommission.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über eine einfache Stichprobe zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Probeflächen werden zufällig aus den bayernweit bekannten Vorkommen der jeweiligen Schutzgüter ermittelt. Die Probeflächen können dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Zuständig für Kartierungen von Waldlebensräumen und für Arten mit enger Bindung an Wälder ist dabei die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF).

(Hinweis: Für Offenlandarten und -Lebensraumtypen ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig.)

Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche der Lebensraumtypen **9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“**. Diese Probeflächen sollen im Auftrag der LWF im Zeitraum Juli 2010 bis April 2012 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Viele der Untersuchungsflächen werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Damit die Stichprobe als repräsentativ angesehen werden kann, ist es deshalb wichtig, dass die Stichprobenflächen keine Sonderbehandlung erfahren und wie bisher im gleichen Rahmen genutzt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung.

## Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Verlegung eines Dammes auf dem Grundstück Flurnummer 1660/3, Gemarkung Aising, Blumenweg, 83026 Rosenheim**

**- Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung -**

Der derzeit bestehende Dammabschnitt am Blumenweg wurde im Verfahren zum Bauabschnitt 08 des Hochwasserschutzes Rosenheim II planfestgestellt. Dieser Damm soll nach Osten verlegt werden. An der Stelle des jetzt bestehenden Dammes sollen Wohnhäuser errichtet werden.

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes und des UVPG ist für diese Vorhabensart eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Rosenheim, 11. April 2011

  
Gerald Gaida  
(VAR)

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Flächen als öffentliche Verkehrsfläche (beschränkt-öffentlicher Weg) im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet:

**Am Salzstadel (Teilfläche des Platzes vor der Stadtbibliothek)**

Fl.Nrn. 238 Teilfläche, 239, 240 Teilfläche, 241 Teilfläche und 242, Gemarkung Rosenheim.

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger.

Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Rosenheim.

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Sachgebiet -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** (die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben) **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 12.04.11

  
Hager

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und  
werden öffentlich aufgeboden:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 3111129320	Waldtraut Bertha Paula Carl	Hans-Dieter Carl Lieselotte Binnie

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab  
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 05.04.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand